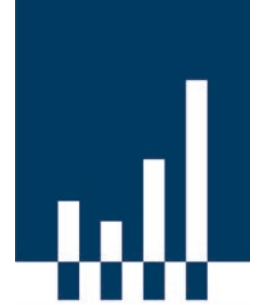




FÜR LANDWIRTE



HEISTERBORG
Steuern Beratung Prüfung Recht

HEISTERBORG STEUERNEWS

www.heisterborg.de



Frühjahr 2025

**Liebe Landwirtin,
lieber Landwirt!**

Das Finanzgericht Münster hat die bewertungsrechtliche Einordnung eines Grundstücks von der tatsächlichen Nutzung am Bewertungsstichtag abhängig gemacht. Lesen Sie dazu mehr umseitig. Der Durchschnittssteuersatz für Pauschallandwirte wurde zum 1.1.2025 auf 7,8 % herabgesenkt. Näheres dazu auf Seite 2. Der Bundesfinanzhof hat Entgelte für eine freiwillige Verbesserung von Haltungsbedingungen der landwirtschaftlichen Produktion zugerechnet. Lesen Sie dazu mehr auf Seite 4. Unsere Tipps auf Seite 3 und 7 behandeln die Themen geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Schadenersatzansprüche der Landwirtinnen und Landwirte, die nach Durchschnittssätzen versteuern.

Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?
Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Markus Heming, Steuerberater bei Heisterborg



Vorabpauschale für Investmentfonds 2026

Basiszins 2025

Fondsanleger zahlen seit Ende der Nullzinspolitik auf ihre Investmentfondserträge wieder eine sogenannte Vorabpauschale. Das Bundesfinanzministerium/BMF gibt alljährlich in einem separaten Schreiben den für das betreffende Veröffentlichungsjahr maßgeblichen Basiszinssatz bekannt. Für 2025 hat das BMF den zur Berechnung der Vorabpauschale maßgeblichen Basiszinssatz mit Schreiben vom 10.1.2025 (Az. IV C 1 -S 1980/00230/009/002) bekannt gegeben. Dieser beträgt 2,53 %. Der Zinssatz entspricht der Verzinsung von Bundeswertpapieren mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren.

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale beträgt 70 % des sich aus der Multiplikation des Rücknahmepreises vom Jahresanfang des Vorjahres mit dem Berechnungszinssatz ergebenden Produktes. Beispiel: Rücknahmepreis des Fondsanteils zum Kalenderjahresbeginn = € 100,00. Die Vorabpauschale beträgt $100 \times (2,53 \% \times 70 \% = 1,77 \%) = € 1,77$ pro Fondsanteil. Die Pauschale ist gedeckelt auf die Veränderungen des Fondanteilswertes im Kalenderjahresverlauf. Bei Verlust ist keine Vorabpauschale fällig. Bei unterjährigem Kauf der Anteile ist die Vorabpauschale monatsweise zu berechnen (z. B. Kauf im Juni = Anteil 7/12 der Jahresvorabpauschale).

Fälligkeit

Die Belastung des Anlegers mit der Vorabpauschale erfolgt für das Veranlagungsjahr jeweils am ersten Werktag des Folgejahrs. Die Vorabpauschale für das Veranlagungsjahr 2025 ist somit fällig zum 2.1.2026.

Grundstückszuordnung zum Landwirtschaftsbetrieb

Erben von Landwirtschaftsvermögen

Das Finanzgericht/FG Münster hat in einem Erbfall entschieden, dass es für die Zuordnung von Grundvermögen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen allein auf die tatsächliche Nutzung am Bewertungsstichtag (Todesstag des Erblassers) ankommt. Gegenstand des Nachlasses war u. a. ein Grundstück, das zum Bewertungsstichtag an ein Unternehmen zur Bodenschatzgewinnung verpachtet war. Zwar war im Pachtvertrag eine Rekultivierungspflicht durch den Pächter enthalten und das Grundstück wurde auch vor der Verpachtung forstwirtschaftlich genutzt. Dies alles war jedoch unerheblich. Tatsache war, dass das Grundstück eben am Todestag verpachtet war. Damit folgt das FG der Auffassung des Finanzamtes und ordnete das Grundstück dem Grundvermögen zu. Letzteres war für den Erben nachteilig. Er musste für das Grundstück eine höhere Grundbesitzbewertung und höhere Erbschaftsteuern in

Kauf nehmen (Urteil vom 14.11.2024, 3 K 2383/23F).

Ausnahmenvorschrift im Bewertungsgesetz

Das Gericht berief sich in seiner Entscheidung auf die Vorschrift des § 158 Abs. 4 Nr. 1 Bewertungsgesetz/BewG. Darin heißt es, dass zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen kein Grund und Boden und keine Gebäudeteile gehören, die nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Unerheblich ist dabei die Absicht des Erben/Erwerbers, das betreffende Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuführen zu wollen.

Revision

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof/BFH zugelassen. Es bleibt daher abzuwarten, wie der BFH letztinstanzlich entscheidet.

Jahressteuergesetz 2024

Vorsteuerpauschale

Landwirtinnen und Landwirte sowie Forstwirtschaftsbetriebe, die mit ihrem Betrieb einen Gesamtumsatz von nicht mehr als € 600.000,00 erwirtschaften, können ihre betrieblichen Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuern (§ 24 Umsatzsteuergesetz/UStG). Während der Durchschnittssatz für die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 % gesetzlich fixiert ist, ändert sich der Steuersatz für die übrigen Umsätze, insbesondere für die Umsätze der Landwirtschaftsbetriebe, in regelmäßigen Abständen.

Jahressteuergesetz 2024

Mit dem Jahressteuergesetz/JStG 2024 (BGBl 2024 I Nr. 387 vom 5.12.2024) wurde der maßgebliche Durchschnittssatz für die übrigen Umsätze für Landwirtinnen und Landwirte mit Wirkung ab 1.1.2025 von 8,4 % auf 7,8 % gesenkt. Gleichzeitig wurde mit dem JStG 2024 eine neue Anlage 5 eingefügt. Diese Anlage gibt

die Berechnungsmethode für den Durchschnittssatz wieder. Danach führt die Finanzverwaltung eine Neuberechnung der Durchschnittssätze „auf Grundlage der Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland und der Umsatzsteuerstatistik“ durch. Das Bundesfinanzministerium/BMF wurde außerdem ermächtigt, künftige Änderungen des Pauschalsatzes nach den in der neuen Anlage 5 vorgegebenen Berechnungsmethode durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats umzusetzen.

Fazit

Landwirtinnen und Landwirte müssen sich auf jährliche Änderungen der Durchschnittssätze einstellen. Dies hat insbesondere Konsequenzen bei der Rechnungsstellung durch die Landwirtin bzw. den Landwirt. Es ist darauf zu achten, dass der richtige Durchschnittssatz in der Rechnung angegeben wird (§ 24 Abs. 1 Satz 5 UStG).

Alterssicherung Landwirte

Bundeseinheitliche Beiträge

Seit dem 1.7.2024 gelten in der Alterssicherung für Landwirtinnen und Landwirte einheitliche Beiträge für West- und Ostdeutschland. Eine Unterscheidung in der Beitragshöhe zwischen Deutschland West und Ost gibt es damit in 2025 nicht mehr.

Beitragshöhe 2025

Die maßgeblichen Jahresbeiträge für 2025 wurden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die allgemeine Beitragshöhe beläuft sich bundeseinheitlich auf € 312,00. Das ist gegenüber 2024 eine Steigerung von € 11,00 pro Monat (Beitrag 2024 seit 1.7.2024 bundeseinheitlich € 301,00). Der Beitragssatz gilt für Landwirte, Ehegatten von Landwirten und freiwillig Versicherte. Mitarbeitende Familienangehörige zahlen einen monatlichen Beitragssatz von € 156,00.

Zuschussbeträge 2025

Landwirtinnen und Landwirte erhalten bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen auf Antrag Zuschussbeträge zu den Beitragszahlungen zur Alterskasse. Die Höhe des Beitragszuschusses ist an die Höhe des zu zahlenden Beitrags gekoppelt. Die Berechnungsformel ist gesetzlich festgelegt. Der maximale Zuschussbetrag für 2025 beträgt monatlich € 187,00 und wird bis zu einem Jahreseinkommen von nicht mehr als € 13.482,00 gezahlt. Maßgeblich ist dabei das Jahreseinkommen des Landwirts und des nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners. Mit dem neuen Grundsteuerrecht zum 1.1.2025 änderte sich die Ermittlung der Höhe des Arbeitseinkommens für die Zuschussberechnung. Maßgeblich für 2025 ist, ob eine Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer besteht oder nicht. Landwirte mit einem Jahreseinkommen von (mit dem Ehegatten/

Lebenspartner zusammen) mehr als € 26.500,00 erhalten keinen Beitragszuschuss.

Rentenwert

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung beträgt ab dem 1.1.2025 bundeseinheitlich € 18,15.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Alterssicherung der Landwirte sowie zu den gestaffelten Jahreseinkommengrenzen für die Beitragszuschüsse können unter dem Link <https://www.sv-lfg.de/versicherte-personen-alterskasse> abgerufen werden.



Geringwertige Wirtschaftsgüter schaffen

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Als geringwertige Wirtschaftsgüter gelten bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten nicht mehr als € 800,00 netto betragen (§ 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz/EStG). Diese Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung/Herstellung vollständig abgeschrieben werden.

Höherwertige Wirtschaftsgüter

Bei höherwertigen Wirtschaftsgütern kann die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags helfen (§ 7 g EStG). Unternehmerinnen und Unternehmer können bei Nichtüberschreiten einer Gewinngrenze von € 200.000,00 für künftig anzuschaffende Wirtschaftsgüter einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Bei der anschließenden tatsächlichen Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter können durch den Abzug des

Investitionsabzugsbetrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gegebenenfalls auf die Nettowertgrenze für ein geringwertiges Wirtschaftsgut herabgesetzt werden.

Beispiel

Für ein im Jahr 2025 anzuschaffendes Wirtschaftsgut wurde 2024 ein Investitionsabzugsbetrag von € 800,00 gebildet, was der Hälfte der Netto-Anschaffungskosten entspricht. Bei Kauf des Wirtschaftsguts mindert der gebildete Investitionsabzugsbetrag die tatsächlichen Anschaffungskosten von € 1.600,00 auf € 800,00. Damit wird aus dem angeschafften Wirtschaftsgut ein geringwertiges Wirtschaftsgut, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Konkret lassen sich durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrags Wirtschaftsgüter bis zu Anschaffungskosten in Höhe von € 1.600,00 netto bzw. € 1.904,00 brutto sofort abschreiben.

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld

Nach § 109 Absatz 4 des dritten Sozialgesetzbuches/SGB III kann die Bundesregierung die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate ohne Zustimmung des Bundesrates verlängern. Voraussetzung ist, dass außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt vorliegen. Angesichts der schlechten Konjunkturaussichten hält die Bundesregierung diese Voraussetzung aktuell für erfüllt.

Bezugsdauer

Die Bezugsdauer-Verlängerung ist befristet bis 31.12.2025. Konkret bedeutet dies für die seit Anfang des vergangenen Jahres von der Kurzarbeit betroffenen Betriebe, dass diese die Kurzarbeit noch bis zum 31.12.2025 verlängern können. Betriebe, die die verlängerte Bezugsfrist noch nicht bis zum 31.12.2025 voll ausgeschöpft haben, können ab dem 1.1.2026 noch Kurzarbeitergeld für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehen.

Unterbrechung und Neubezug

Betriebe, die schon seit längerer Zeit von der Kurzarbeit betroffen sind, können nach einer bestimmten Unterbrechungszeit das Kurzarbeitergeld wieder in Anspruch nehmen. Ab dem 1.1.2026 gilt voraussichtlich wieder die reguläre gesetzliche Bezugsdauer von zwölf Monaten.

Umsatzbesteuerung eines Putenmastbetriebs

Entgelte für mehr Tierwohl

Tierzuchtbetriebe, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Besteuerung ihrer Umsätze nach Durchschnittssätzen erfüllen (§ 24 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz/UStG, siehe hierzu Beitrag auf Seite 2) dürfen besondere Entgelte, die sie für die Erfüllung von über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Bedingungen für mehr Tierwohl erhalten, der Durchschnittssatzbesteuerung unterwerfen. Dies hat der Bundesfinanzhof/BFH entschieden (Urteil vom 29.8.2024, V R 15/23).



Der Fall

Ein Putenmastbetrieb nahm an einem Programm zur Förderung tiergerechter Haltung und nachhaltiger Fleischerzeugung teil. Hierfür erhielt der Betrieb ein Entgelt. Der Betrieb erklärte das Entgelt im Rahmen seiner Umsatzsteuererklärung als mit dem Regelsteuersatz zu versteuernde Umsätze. Daraus resultierend machte der Betrieb

Vorsteuerbeträge geltend, die dieser aus dem Verhältnis des Entgelts für die Teilnahme am Förderprogramm zu den übrigen der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegenden Umsätzen errechnete. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug nicht an.

Unionsrechtliche Anforderungen

Der Bundesfinanzhof/BFH verwies den Fall zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzgericht Baden-Württemberg zurück. Der BFH sah das unionsrechtliche Erfordernis für die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung, nämlich dass die betreffende Dienstleistung zur landwirtschaftlichen Produktion beitragen muss, als erfüllt. Nicht erforderlich ist hierfür eine unmittelbare Verwendung der Dienstleistung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Die Verbesserung von Haltungsbedingungen für Tiere hält der BFH jedenfalls für eine landwirtschaftliche Dienstleistung.



© Bladimir Jevtic - stock.adobe.com

Steuerfreie Betriebsübertragung

Buchwertfortführung

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Teilbetriebe oder Mitunternehmeranteile können unter Nutzung des sogenannten Buchwertprivilegs (§ 6 Abs. 3 Einkommensteuergesetz/ESTG) ohne Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven auf neue Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber übertragen werden. Voraussetzung ist allerdings eine unentgeltliche Übertragung.

Teilübertragung

Werden im Zusammenhang mit der unentgeltlichen steuerbegünstigten Betriebsübertragung Teile des Landwirtschaftsbetriebs zurückbehalten, kontert die Finanzverwaltung gerne mit dem Argument, es müssten sämtliche stillen Reserven aufgedeckt werden, weil wesentliche Betriebsgrundlagen zurückbehalten werden. Bisher ging die Finanzverwaltung bei einem Flächenrückbehalt von 10 % davon aus, dass keine Identität zwischen bisherigem und

übertragenem Betrieb vorhanden ist.



Entscheidung FG-Düsseldorf

In diesem Zusammenhang zu begrüßen ist ein Urteil des Finanzgerichts/FG Düsseldorf. Im Streitfall ging es um eine Betriebsübertragung unter Zurückhaltung einer großen Weidefläche. Diese ist seit Jahren an fremde Landwirte verpachtet. Die Flächen wurden unentgeltlich auf die Töchter der Schenkerin übertragen. Das FG widersprach dem von der Finanzverwaltung praktizierten Automatismus, wonach bei der Zurückbehaltung von Teilvermögen in Höhe von 10 % keine Betriebsidentität mehr gegeben sei. Auch würden verpachtete Weideflächen keine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen. Im Streitfall waren lediglich für die an die Töchter übertragenen Teilflächen nicht tarifbegünstigte Entnahmegewinne zu versteuern (Urteil vom 22.11.2024, 3 K 2604/21 E).



Rentenbezug 2025

Erwerbsminderung

Rentnerinnen und Rentner mit verminderter Erwerbsfähigkeit können ab Januar 2025 mehr hinzuverdienen. Im Einzelnen gelten abhängig vom Grad der Erwerbsminderung folgende Hinzuverdienstgrenzen: Bei voller Erwerbsminderung gilt für 2025 eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von rund € 19.661,00. Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gilt eine Mindesthinzuverdienstgrenze von rund € 39.322,00.

Altersgrenze für Renteneintritt

Das Renteneintrittsalter wird seit 2012 schrittweise angehoben, bis 2031 auf das 67. Lebensjahr. Bezogen auf 2025 erreicht der Jahrgang 1960 seine reguläre Altersgrenze

aktuell mit 66 Jahren und vier Monaten. Für Menschen, die später geboren wurden, erhöht sich das Renteneintrittsalter in Zweimonatsschritten weiter. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt das 67. Lebensjahr als Altersgrenze.

Abschlagsfreie Rente

Bei der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte steigt die Altersgrenze schrittweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr. Ab 2025 können 1961 Geborene diese Altersrente ab einem Alter von 64 Jahren und sechs Monaten erhalten. Für später Geborene erhöht sich die Altersgrenze pro Jahrgang um zwei Monate. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt einheitlich das 65. Lebensjahr als Altersgrenze.

Kapitallebensversicherungen vor 2005

Ertragsanteilsbesteuerung

Leistungen aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sind einkommensteuerfrei, wenn die Kapitalauszahlung gewählt wird. Rentenleistungen besteuerte die Finanzverwaltung bisher mit dem Ertragsanteil. Letzteres wurde allerdings vom Bundesfinanzhof/BFH in der nicht veröffentlichten Entscheidung vom 1.7.2021 (VIII R 4/18) dahingehend interpretiert, dass Rentenzahlungen erst ab diesem Zeitpunkt der Besteuerung unterliegen dürfen, ab diesem das in der Ansparzeit angesparte Kapitalguthaben verbraucht ist.

Jahressteuergesetz 2024

Mit der Änderung des § 52 Abs. 28 Satz 5 Einkommensteuergesetz/EStG durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde jetzt die bisherige Besteuerungspraxis der Finanzverwaltung, nämlich die Besteuerung mit dem Ertragsanteil, gesetzlich fixiert. Für laufende Rentenbeziehungen und Rentenbezieher ändert sich dadurch im Ergebnis nichts.

Fazit

Die gesetzliche Festlegung der Ertragsbesteuerung von Rentenleistungen durch die Gesetzesänderung ist für Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher langfristig vorteilhaft. Denn andernfalls wäre ab dem Zeitpunkt des Verbrauchs des Kapitals die volle Besteuerung zum normalen Steuertarif eingetreten, was zu erheblich höheren Steuern geführt hätte als die Ertragsanteilsbesteuerung.

Wichtige Steuerbeträge 2025

Grundfreibetrag

Der Einkommensteuer-Grundfreibetrag für 2025 beträgt € 12.096,00 (bisher € 11.784,00). Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen bis zu dieser Höhe zahlen künftig keine Einkommensteuern mehr. Für Zusammenveranlagte gilt der doppelte Freibetrag. Die Höhe des Grundfreibetrags bemisst sich nach dem sogenannten sächlichen Existenzminimum. Nach dem 15. Existenzminimumbericht vom November 2024 beträgt dieses für Alleinstehende im Jahr 2025 € 11.940,00 pro Jahr und 2026 € 12.096,00. Den Höchststeuersatz von 42 % zahlen Einkünftebezieherinnen und Einkünftebezieher ab einem zu versteuernden Einkommen von voraussichtlich € 68.430,00.

Kinderfreibetrag/ Kinderbetreuungskosten

Der Kinderfreibetrag beträgt 2025 € 6.672,00 und steigt 2026 auf € 6.828,00 (Freibetrag 2024 € 6.384,00). Der Bedarf für die Anhebung des Freibetrags ergibt sich ebenfalls aus dem 15. Existenzminimumbericht. Der Bericht beziffert das sächliche Existenzminimum für Kinder auf € 6.648,00 für 2025 und

€ 6.696,00 für 2026. Kinderbetreuungskosten können ab 2025 stärker als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bisher konnten zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens € 4.000,00 je Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Nach dem zwischenzeitlich vom Bundesrat abgesetzten Jahressteuergesetz 2024 können ab 2025 80 % der Aufwendungen, maximal € 4.800,00, berücksichtigt werden.

Altersentlastungsbetrag 2025

Der Altersentlastungsbetrag nach §24a EStG beträgt für 2025 € 627,00 (Höchstbetrag).

Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen können im Kalenderjahr 2025 vollumfänglich bis in Höhe des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 3 EStG). Der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 2025 € 29.344,00 (= 24,7 % aus der Beitragsbemessungsgrenze 2025 in Höhe von € 118.800,00 bzw. € 9.900,00/Monat, gerundet auf einen vollen Euro-Betrag).

Mindestlohn, Geringfügigkeitsgrenze 2025

Mindestlohn

Zum 1.1.2025 wurde der gesetzliche Mindestlohn von € 12,41 auf € 12,82 angehoben. Der Betrag gilt brutto und pro Zeitzunde. Bei 40-stündiger Wochenarbeitszeit wird ab Januar 2025 ein Bruttomonatslohn von mindestens (12,82 x 173,33 Arbeitsstunden =) € 2.222,09 erreicht.

Dynamische Geringfügigkeitsgrenze

Seit Oktober 2022 bemisst sich die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen an der Mindestlohnhöhe (dynamische Geringfügigkeitsgrenze) Für 2025 beträgt die Verdienstgrenze € 556,00. Dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen.

Besonderheiten bei Minijobber

Für die Einhaltung der Verdienstgrenzen für Minijobber müssen ab 1.1.2025 die Arbeitszeiten angepasst werden. Möglich sind (€ 556,00 dividiert durch € 12,82 =) 43,37 Stunden im Monat. Bei Minijobbern muss die maximale Arbeitszeit im Arbeitsvertrag dokumentiert sein. Sonst gilt nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes/TzBfG eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden, was unter Berücksichtigung des neuen Mindestlohns regelmäßig zur Überschreitung der Verdienstgrenzen führen würde.

Höherer Einstiegslohn für Midijobber

Die untere Betragsgrenze für Midijobber beträgt seit 1.1.2025 € 556,01. Die obere Betragsgrenze in Höhe von € 2.000,00 bleibt unverändert.

Pkw-Privatnutzung

Der Fall

Der Bundesfinanzhof/BFH hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem ein Steuerpflichtiger die Aufwendung für zwei Leasingfahrzeuge, einen BMW 740 und einen Lamborghini, vollumfänglich als Betriebsausgaben geltend machte. Er führte für beide Fahrzeuge jeweils ein Fahrtenbuch. Der Steuerpflichtige unterhielt darüber hinaus privat noch einen Ferrari sowie einen Jeep Commander. Das Finanzamt erkannte die Fahrtenbücher nicht an und berechnete die privaten Nutzungsanteile für den BMW und den Lamborghini mit der 1-Prozent-Methode. Das erstinstanzliche Finanzgericht/FG München schloss sich der Auffassung der Finanzverwaltung an (Urteil vom 9.3.2021, 6 K 2915/17).

Auffassung des BFH

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil auf und verwies den Fall zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück (Urteil vom 22.10.2024, VIII R 12/21). Die BFH-Richter betonten u. a., dass es zur Erschütterung des Anscheinsbeweises einer privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge nicht erforderlich ist, dass der Steuerpflichtige einen Vollbeweis für die nicht private Nutzung der Betriebsfahrzeuge führt. Ausreichend ist, „dass ein Sachverhalt dargelegt (und

im Zweifelsfall nachgewiesen) wird, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt“.

Gleichwertigkeit der Fahrzeuge

Der BFH betonte, dass der Anscheinsbeweis erschüttert werden kann, wenn für Privatfahrten ein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, das dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar ist. Dabei hält der BFH den Anscheinsbeweis umso eher erschüttert, je geringer die Unterschiede zwischen den betrieblichen und den privaten Fahrzeugen sind.

Fazit

Der Anscheinsbeweis kann nicht ausschließlich durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch geführt werden. Ein Fahrtenbuch darf auch nicht von vornherein mit der Begründung außer Acht gelassen werden, es würde sich um ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch handeln. Bei dem Thema der Privatnutzung oder der nicht privaten Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen müssen sämtliche Umstände berücksichtigt werden.

Schadenersatzansprüche bei Durchschnittssatzbesteuerung

Schadenersatzansprüche

Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen besteuern, haben im Schadensfall neben den zivilrechtlichen Ansprüchen auf die Nettoschadensforderung zusätzlich einen Anspruch in Höhe des geltenden Pauschalsteuersatzes (ab 2025: 7,8 %). Der Anspruch begründet sich aus § 249 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches/BGB. Nach dieser Vorschrift umfasst der Geldbetrag auch die Umsatzsteuer, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Beispiel:

Der Landwirt erhält 2025 einen Schadenersatz in Höhe von netto € 25.000,00 für die Beschädigung eines Weidezauens. Die Höhe der Entschädigung muss auch die Durchschnittssteuer von 7,8 % aus € 25.000,00 = € 1.950,00 enthalten und beträgt somit € 26.950,00.

Tatsächliche Umsatzsteuer unerheblich

Der Anspruch auf Zahlung der Durchschnittssteuer besteht unabhängig davon, ob die Landwirtin bzw. der Landwirt für die Reparaturmaßnahmen (Kauf von Material, Inanspruchnahme von Handwerkern) eine Umsatzsteuer zahlen muss oder nicht. Erhält der Landwirt z. B. einen Schadenersatz für die entgangene Ernte durch Wildfraß, muss für die Schadensbeseitigung zwar keine Umsatzsteuer aufgewendet

werden. Wäre aber der Schaden nicht eingetreten, hätte der Landwirt keinen Ernteausfall bzw. keine Einnahmenverluste erlitten. Auf den Verkaufserlös für die entgangene Ernte hätte der Landwirt die Durchschnittssteuer verrechnen und vereinnahmen können, ohne diese ans Finanzamt abführen zu müssen.



**April 2025**

- 10. Umsatzsteuer mtl. für März bzw. Februar mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für März
- 14. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 24. Sozialversicherungsbeiträge April (Abgabe der Beitragsnachweise)
- 25. Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
- 28. Sozialversicherungsbeiträge April (Fälligkeit der Beiträge)

Mai 2025

- *12. Umsatzsteuer mtl. für April bzw. März mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für April
- 13. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 15. Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer
- *19. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
- 23. Sozialversicherungsbeiträge Mai (Abgabe der Beitragsnachweise)
- *26. Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
- 27. Sozialversicherungsbeiträge Mai (Fälligkeit der Beiträge)

Juni 2025

- 10. Umsatzsteuer mtl. für Mai bzw. April mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Mai Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
- 13. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 24. Sozialversicherungsbeiträge Juni (Abgabe der Beitragsnachweise)
- 25. Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
- 26. Sozialversicherungsbeiträge Juni (Fälligkeit der Beiträge)

* Feiertagsbedingte Verschiebung des Termins auf diesen Tag (§ 108 Abs 3 AO)



HEISTERBORG STEUERNEWS



Vervielfältiger für 2025

Lebenslängliche Nutzungen oder Leistungen

Der steuerliche Kapitalwert lebenslanger Nutzungen und Leistungen errechnet sich aus dem jeweiligen Jahreswert, multipliziert mit einem bestimmten Kapitalwertfaktor. Das Bundesfinanzministerium hat die für 2025 geltenden Vervielfältiger für die Kapitalwertberechnung mit Schreiben vom 9.12.2024 (V D 4 - S 3104/19/10001 :010) bekannt gegeben. Die Daten basieren auf der Sterbetafel 2021/2023 des Statistischen Bundesamtes.

Veränderungen

Gegenüber dem Vorjahr ist die durchschnittliche Lebenserwartung bei Männern und Frauen leicht zurückgegangen (z. B. 60-jährige Männer = 21,34 Jahre gegenüber 21,46 Jahre in 2024 und z. B. 60-jährige Frauen = 25,03 Jahre gegenüber 25,18 Jahre in 2024). Daraus ergeben sich etwas niedrigere Vervielfältiger.

Steuerfreie Mieterabfindungen

Mieterabfindung

Das Finanzgericht/FG München hat mit Beschluss vom 24.7.2024 (12 V 1200/24) entschieden, dass Abfindungszahlungen einer Vermieterin bzw. eines Vermieters an die Wohnungsmieterinnen und -mieter für die vorzeitige Aufgabe eines vertraglichen Mietverhältnisses keine steuerpflichtigen Einkünfte i. S. von § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz/ESTG sind. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung im Aufhebungsvertrag anders bezeichnet ist, beispielsweise – wie im entschiedenen Fall – als „Umzugskostenhilfe“.

Sonstige Einkünfte

§ 22 Nr. 3 EStG stellt eine Auffangvorschrift dar und erfasst alle sonstigen Einkünfte, die nicht unter die übrigen sechs Einkunftsarten fallen, wie z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen usw. Das Finanzamt wollte die als Umzugskostenhilfe deklarierten Abstandszahlungen (im Streitfall € 100.000,00) als sonstige Einkünfte i. S. dieser Vorschrift der Einkommensteuer unterwerfen.



Fazit

Der rechtskräftige Beschluss steht im Einklang mit der BFH-Rechtsprechung (u. a. Urteil vom 14.9.1999, IX R 89/95). Generell gilt, dass Entschädigungszahlungen für die Aufgabe eines Vermögenswertes eine nicht steuerbare Vermögensumschichtung darstellen. Denn der Mieter muss für eine Neuvermietung mit im Regelfall höherem Mietzins auch höhere Aufwendungen in Kauf nehmen.

Stand: 12.2.2025

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadtlohn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impresum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.